

Bei der Neuordnung verfuhr man mit großer Milde und Mäßigung. Geistliche, die noch dem alten Glauben anhängen, wurden nicht ohne weiteres abgesetzt, sondern nur zur Besserung ermahnt. Für die neuen Einrichtungen waren die Grundsätze maßgebend, die Luther in dem Buche „Unterricht an die Visitatoren“ aufgestellt hatte und die alle damals noch streitigen Lehren, den Gottesdienst, die Kirchengewalt und das Schulwesen betrafen. Eine völlig neue Grundlage erhielt die Kirche durch die Umgestaltung des Pfarramts. Kein Pfarramt durfte fernerhin durch Vikare verwaltet werden, zahlreichen Kirchen wurden die in den Besitz von Klöstern übergegangenen Güter zurückgegeben, den Gemeinden wurde die Pflicht der Unterhaltung der Geistlichen auferlegt, den Pfarrern größere Selbständigkeit gewährt, das Pfarrhaus aber durch Beseitigung des Cölibats zu einer Stätte vorbildlichen Familienlebens gemacht, in welcher Hinsicht Luther durch seine Eheverbindung mit Katharina von Bora, einer früheren Nonne, ein glänzendes Muster aufgestellt hatte. Das Recht der Anstellung der Geistlichen übte der Staat aus. Die Pfarrer größerer Orte erhielten als „Superintendenten“ (später „Superintendenten“) die Befugnisse der ehemaligen Archidiaconen, besonders die Aufsicht über die kirchlichen Verhältnisse ihres Sprengels. — Dem Raube von Kirchengut trat man dadurch entgegen, daß man alle erledigten kirchlichen Besitztümer in Staatsverwaltung nahm.

Neuordnung  
der kirchlichen  
Verhältnisse.

Das Pfarramt.

Der Staat  
und die Kirche.

Für den Gottesdienst wurde die Wittenberger Ordnung maßgebend. Da der Inhalt des Visitationsbuches für viele Geistliche nicht genügte, schrieb Luther zwei Katechismen (1529).

Gottesdienst-  
ordnung.

Die Katechismen.

Die kursächsische Kirchenordnung erlangte große Bedeutung. In Hessen hatte man vergeblich versucht, Luthers ursprüngliches Ideal einer Gemeindefirche zu verwirklichen. Man sah sich hier bald genötigt, dem Beispiele Kurpfalz zu folgen. An die kursächsische Ordnung schloß sich vor allem Böhmen an, der in seiner Braunschweiger Kirchenordnung (1528) ein Vorbild für zahlreiche Kirchen Norddeutschlands schuf.

Kirchenordnungen  
in Hessen und  
Norddeutschland.

Am raschesten vollzog sich die Kirchenbildung im Herzogtum Preußen. Die beiden Landesbischöfe legten ihre weltliche Gewalt in die Hand des Landesherrn, behielten aber ihre geistlichen Rechte. Der Hochmeister Albrecht von Brandenburg trat zur neuen Lehre über, verordnete die evangelische Predigt für das ganze Land und verwandelte das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogtum (1525). Die polnische Oberhoheit blieb bestehen.

Das Herzogtum  
Preußen.

In der Oberlausitz blieb das evangelische Kirchenwesen ohne äußere Ordnung. Das Domkapitel zu Bautzen und der Bischof von Meissen verhinderten diese ebenso wie die volle Ausbreitung der neuen Lehre, wobei sie am katholischen Oberhaupte Böhmens starken Rückhalt fanden. Die Kirchengemeinden der Oberlausitz wurden durch keinerlei Oberleitung zu einem Ganzen verbunden. Die Katholischen verlangten sogar, daß Evangelische sich an ihren Gottesdiensten beteiligten und sich der Gerichtsbarkeit des Domkapitels (in Gleschen) unterwürfen. Vielfach entstanden hier „geschlossene Parochien“, in denen der von der herrschenden Bekenntnismehrheit angestellte Pfarrer für die ganze Bewohnerschaft die Amtshandlungen ohne Rücksicht auf den Glauben der Minderheit vollzog.

Das Kirchenwesen  
der Oberlausitz.